


# DEKRA-Zertifikat 313 / 11068 YF 1803644039

## 8. XELLA-Verlade- und Sicherungsanweisung:

<b>Fahrtrichtung quer:</b>	<p>Formschlüssig längs- und/oder quer zur Längsfahrtrichtung an die stabil ausgeführte Aufbauseitenwand gemäß DIN-EN 12642 und untereinander an den XELLA-Ladeeinheiten verladen. Seitliche Freiräume links- und rechtsseitig von jeweils 100 mm, wirken sich nicht negativ auf die Ladegutsicherung aus. Das Verrutschen der XELLA-Ladeeinheiten auf dem Transportfahrzeug muss zwingend, beispielsweise mit stabil ausgeführten Bordwänden, Palettenanschlagleisten, alternativ mit Polyesterzurrgurten- und oder Netzen gemäß DIN-EN 12195-2, verhindert werden.</p> <p>Bei Freiräumen &gt; 100 mm kann jede Ladeeinheit (2-3 Paletten nebeneinander) mit jeweils mit einem 50 mm Polyesterzurrgurt LC 2.500 daN und einer Kurzhebelratsche SHF 50 daN mit STF 250 daN gemäß DIN-EN 12195-2, umreift links- und rechtsseitig in die im Fahrzeugaußenrahmen befindlichen Zurrpunkte gemäß DIN-EN 12640, kraftschlüssig durch niederzurren gesichert. Zur Vergrößerung der Auflagefläche und um ein einschnüren des Polyesterzurrbandes in die Ladeeinheit zu verhindern, sind zwingend Kantenschutzwinkel einzusetzen, welche die gesamte Ladeeinheitenbreite überdecken.</p>
----------------------------	---

## 9. DEKRA-Hinweise- & Auflagen:

<b>Hinweise und Auflagen:</b>	<p>Dieses Zertifikat gilt als Handlungs- und Betriebsanweisung für die zertifizierten XELLA-Ladeeinheiten und deren XELLA-Verlade- und Sicherungsvarianten. Dieses ist vom Verlader mit den Frachtpapieren an den Frachtführer auszuhändigen und mitzuführen. Es erlischt nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen, Änderungen wesentlicher Bestandteile der XELLA-Verpackungs-, Verlade- und Sicherungs-vorschriften. Wesentliche Veränderungen oder Neuentwicklungen der XELLA-Verpackungs-, Verlade- und Sicherungsvarianten müssen durch die DEKRA Automobil GmbH nachzertifiziert werden. Die zertifizierten zusätzlichen Ladegutsicherungssysteme- und mittel, wie z.B. Polyesterzurrgurte oder Sperrbalkensysteme, sind analog zur Richtlinie VDI 2700 jährlich, beispielsweise zum Zeitpunkt der Fahrzeughauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO durch die DEKRA Automobil GmbH, einer Überprüfung durch den Hersteller oder durch ihn autorisierte Personen zu unterziehen. Instandsetzungen sind nur durch den Hersteller oder durch ihn autorisierte Betriebe zulässig. Bei Verladevorgängen sind zwingend die Unfallverhütungsvorschriften der BGV D 29 einzuhalten und zu befolgen.</p>
-------------------------------	---

<p><b>DEKRA-Sachverständiger:</b></p>  <p><b>Dipl.- Ing. Matthias STENAU</b></p>	<p><b>Amtl.- Kennzeichen:</b>.....</p> <p><b>Frachtführer:</b>.....</p> <p><b>Stempel und Unterschrift:</b>.....</p> <p>XELLA Deutschland GmbH  XELLA Baustoffwerke Rhein-Ruhr GmbH  XELLA Kalksandsteinwerk Griedel GmbH &amp; Co KG</p>
---	---